

Information für alle Haus- und Fachärzte in Bayern sowie Poolärzte im Bereitschaftsdienst bereitgestellt auf der Homepage der KV Bayerns

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 40 600
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 40 011
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de

20.04.2020

Covid-19: Abrechnung und Vergütung der Tätigkeit im Corona-Fahrdienst sowie in lokalen Covid-19 Testzentren (Aktualisierung zum Schreiben vom 02.04.2020)

Für das **2. Quartal 2020** gelten folgende Regelungen:

1. Corona-Fahrdienst

- Die Vergütung im Corona-Fahrdienst erfolgt anhand der von Ihnen für diese Tätigkeiten abgerechneten EBM-Leistungen.
- Bitte lesen Sie die elektronische Gesundheitskarte jedes GKV-Patienten, den Sie im Corona-Fahrdienst besuchen, mit Ihrem mobilen Lesegerät ein und rechnen Sie die erbrachten EBM-Leistungen ab (Scheinuntergruppe 44). Detaillierte Abrechnungshinweise haben wir Ihnen in der Anlage zusammengestellt.
- **WICHTIG:** Bitte geben Sie **unbedingt** auf jedem Schein zusätzlich zu den abgerechneten Leistungen immer auch die **Corona-Kennziffer 88240** an. **Dies gilt nicht für Patienten, die wegen anderen Meldebildern versorgt werden.** Diese wird benötigt, damit wir den Krankenkassen die im Zusammenhang mit Covid-19 erbrachten Leistungen als Einzelleistungen in Rechnung stellen können.
- Eine pauschale Stundenvergütung gibt es nicht.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie als diensthabender Arzt neben dem Abstrich auch zur Durchführung der notwendigen ärztlichen Maßnahmen verpflichtet sind (vgl. § 13 Nr. 6 BDO-KVB)

2. Lokale Covid-19 Testzentren

a. Regelung vormittags

Vormittags werden in den lokalen Covid-19 Testzentren schwerpunktmäßig epidemiologisch indizierte Tests auf Veranlassung der Gesundheitsämter durchgeführt. Diese ärztlichen Leistungen werden seitens des **öffentlichen Gesundheitsdienstes** vergütet.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz

b. Regelung nachmittags

Nachmittags werden in den lokalen Covid-19 Testzentren schwerpunktmäßig medizinisch indizierte Tests bei Patienten, die Symptome aufweisen sowie die Kriterien gemäß Flussschema zur Verdachtsabklärung des RKI erfüllen, durchgeführt. Diese ärztlichen Leistungen werden über die **KVB** wie folgt abgerechnet und vergütet:

- Die Erbringung der ärztlichen Leistungen nachmittags in den lokalen Covid-19 Testzentren wird **je Dienststunde pauschal mit 120,00 €** vergütet.
- Zur Finanzierung der Dienststunden gehen Sie bitte wie folgt vor:
 - Lesen Sie in das Praxisverwaltungssystem (PVS) die elektronische Gesundheitskarte für alle GKV-Patienten, die nachmittags behandelt werden, mit Ihrem (mobilen) Lesegerät ein.
 - Erzeugen Sie für jeden Patienten einen Abrechnungsfall (Scheinuntergruppe 44), auf dem Sie folgende Abrechnungsnummern angeben:
GOP 97101 sowie die Corona-Kennziffer 88240
 - **Geben Sie zusätzlich zur 97101 die Uhrzeit der Testdurchführung in der Feldkennung 5006 an.**
 - Weitere Leistungen sind nicht abzurechnen.
 - Reichen Sie die so erzeugten Abrechnungen im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung ein.
 - Detaillierte Abrechnungshinweise haben wir Ihnen in der Anlage zusammengestellt.
- Medizinisch indizierte Tests bei Privatversicherten sind gegenüber den Patienten direkt mittels Privatabrechnung zu liquidieren.

3. Sonstige Testzentren, z.B. mobile Testzentren der KVB

Die unter 2.b. genannten Abrechnungsregelungen zur Finanzierung der Dienststunden gelten auch bei medizinisch indizierten Tests in sonstigen - in Abstimmung und nach Dienstplanung durch die KVB eingeteilten - Testzentren.

Freundliche Grüße

Ihre KVB

Anlage

Corona-Fahrdienst

Hinweise zur Abrechnung der Abstrichentnahme bei GKV-Versicherten

Stand: 02.04.2020

- Lesen Sie bei jedem GKV-Versicherten, den Sie im Corona-Fahrdienst zur Abstrichentnahme aufsuchen, die **elektronische Gesundheitskarte** mit Ihrem mobilen Kartenlesegerät ein.
- Geben Sie bitte im Abrechnungsdatensatz im Feld mit der Kennung 4239 (Scheinuntergruppe) die Kennzeichnung „44“ an.
- Je Patient ist **unbedingt** immer auch die **Corona-Kennziffer 88240** anzugeben. Diese wird benötigt, damit wir den Krankenkassen die im Zusammenhang mit Covid-19 erbrachten Leistungen als Einzelleistungen in Rechnung stellen können.
- Je aufgesuchtem Patient und durchgeführtem Test sind in der Regel folgende Leistungen abrechenbar:

Notfallpauschale	GOP 01210 EBM → zwischen 07:00 und 19:00 Uhr (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12.)	13,18 €
	GOP 01212 EBM → zwischen 19:00 und 07:00 Uhr des Folgetages → ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12.	21,42 €
Besuch im organisierten Not(-fall)dienst	GOP 01418 EBM	85,48 €
Wegepauschale	Abhängig von der zurückgelegten Wegstrecke geben Sie entweder die entsprechende Zone Z1 - Z4 oder die jeweilige Wegepauschale nach den Ziffern 40220 - 40230 bzw. 95162 - 95167	Unterschiedliche Werte Wert abhängig von Wegstrecke und Krankenkasse

Lokale Covid-19 Testzentren

Hinweise zur Abrechnung der Abstrichentnahme bei GKV-Versicherten

Stand: 02.04.2020

- Die Vergütung Ihrer Dienststunden, je Stunde 120,-- €, erfolgt auf Basis des Dienstplans.
- Es ist aber unbedingt erforderlich, dass Sie bei jedem GKV-Versicherten, bei dem Sie in lokalen Covid-19 Testzentren eine Abstrichentnahme durchführen, die elektronische Gesundheitskarte mit Ihrem (mobilen) Kartenlesegerät einlesen.
- Geben Sie bitte im Abrechnungsdatensatz im Feld mit der Kennung 4239 (**Scheinuntergruppe**) die Kennzeichnung „**44**“ an.
- Für jeden Patient ist die **GOP 97101**, die **Uhrzeit** in der Feldkennung 5006 und **unbedingt** immer auch die **Corona-Kennziffer 88240** anzugeben.